
S 10 KR 5024/04 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 KR 5024/04 ER
Datum	21.07.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 B 430/04 KR ER
Datum	27.06.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin werden die Beschlüsse des Sozialgerichtes Bayreuth vom 21. Juli 2004 [S 10 KR 5024/04](#), [S 10 KR 5025/04](#) ER, [S 10 KR 5026/04](#) ER sowie [S 10 KR 5027/04](#) ER aufgehoben und der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 03. März 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Mai 2004 anzuordnen, wird zurückgewiesen.

II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes.

III. Der Streitwert wird auf 2.002,97 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Streitig ist die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen aufgrund einer Betriebsprüfung.

1.

Der 1949 geborene Klager ist Backermeister in C ; Er ist Inhaber der Firma Backhaus E. G. , C. , die er mit dem Recht der Firmenfortfahrung gem Eintrag des Handelsregisters C. vom 25.03.1993 (Az.: HRA 2666) bernommen hat. Er ist zugleich Geschftsfshrer der Firma Backhaus G. GmbH, die gem Gesellschaftsvertrag vom 20.06.1996 durch Eintrag in das Handelsregister des Amtsgerichts C. vom 06.11.1996 entstanden ist (HRB 2588). Der eingetragene Geschftszweck besteht in der Anpachtung der Einzelfirma Backhaus E. G. in C. sowie in dem Einzelhandel mit Lebensmitteln und Swaren.

Nach einer Betriebsprfung forderte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 03.03.2003 insgesamt 8.811,86 Euro Sozialversicherungsbeitrge fr die Prfzeit 01.12.1997 bis 31.10.2002 nach. Der Bescheid war adressiert an Herrn K. G. , Inhaber des Backhauses E. G ; Zur Begrndung fhrte die Antragsgegnerin aus, der Antragsteller sei Arbeitgeber der als Backer beschftigten Beigeladenen zu 7 bis 10 und habe fr besondere Entgeltzuschge unzutreffenderweise keine Beitrge abgefhrt. Der Antragsteller habe Zuschge fr Nachtarbeit als steuer- und beitragsfreie Zahlungen behandelt, ohne jedoch im Einzelnen Stundenaufzeichnungen zu fhren, aus denen sich ergebe knnte, dass die Zahlungen tatschlich fr geleistete Nachtarbeit erbracht worden wren. Der Nachweis fr die Steuerfreiheit dieser Zahlungen, welche einzig und allein fr tatschlich nachgewiesene Nachtarbeit bestehe, fehle deshalb. Die entsprechenden Zahlungen mssten somit als regelmiges Arbeitsentgelt behandelt und verbeitragt werden.

Dagegen legte der Klager Widerspruch ein und berreichte eine Vollmacht ausgestellt von Backhaus E. G. , Inhaber K. G. , C ; Mit Widerspruchsbescheid vom 27.05.2004 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch als unbegrndet zurck mit der Begrndung, die im Widerspruchsverfahren vorgelegten Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgeber belegten zwar, dass die Beigeladenen zu 7 bis 10 nachts gearbeitet htten. Arbeitszeitnachweise fehlten jedoch, so dass Nachtzuschge in Hhe von 25 % des regelmigen Arbeitsentgeltes nicht steuer- und in der Folge nicht sozialversicherungsfrei bleiben drften. Der Nachweis fr tatschlich erbrachte Nachtarbeit durch zwingend erforderliche Einzelaufzeichnung der begnstigten Zeiten sei nicht erfolgt.

Dagegen hat der Antragsteller Klage erhoben und gleichzeitig beantragt, die Vollziehung des Nachforderungsbescheides auszusetzen. Er hat ausgefhrt, die strittige Entscheidung sei verfahrensfehlerhaft, weil es an einer vorherigen Anhrung gefehlt habe. Zudem existiere die Firma Backhaus E. G. seit 1996 nicht mehr, die Beigeladenen zu 7 bis 10 seien bei einem anderen Rechtstrger beschftigt gewesen, nmlich bei der Firma G. GmbH.

Mit Beschlssen vom 21.07.2004 hat das Sozialgericht Bayreuth die aufschiebende Wirkung der Klage im Wesentlichen mit der Begrndung angeordnet, es bestnden ernstliche Zweifel an der Rechtmigkeit des Betriebsprfungsbescheides. Die Antragsgegnerin habe den Antragsteller als natrliche Person in Anspruch genommen, als Inhaber des Backhauses G ;

Jedoch sei im gesamten Prüfungszeitraum Arbeitgeber nicht dieser, sondern die G. GmbH gewesen.

Dagegen hat die Antragsgegnerin Beschwerde eingelegt mit der Begründung, es bestehe hinsichtlich des Antragstellers und der Firma Backhaus G. GmbH Personenidentität. Zudem seien die Lohnunterlagen wahlweise mit der Arbeitgeberbezeichnung "Backhaus G." oder "G. GmbH" geführt worden. Es liege somit ein einziges Beschäftigungsverhältnis vor. Auch dürfe sich der Antragsteller im Übrigen nicht auf eine Personenverschiedenheit berufen, weil er den Bescheid/Widerspruchsbescheid zumindest als Geschäftsführer der Backhaus G. GmbH empfangen und dagegen Widerspruch erhoben habe. Schließlich lasse der Bescheid unzweifelhaft erkennen, dass er an den Arbeitgeber der Beigeladenen zu 7 bis 10 gerichtet gewesen sei.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschlüsse des Sozialgerichts Bayreuth vom 21.07.2004 Az.: S 10 KR 5024 Az. 5027/04 ER hinsichtlich der Anordnung der aufschiebenden Wirkung aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen die Beschlüsse des Sozialgerichtes Bayreuth vom 21.07.2004 zurückzuweisen.

II.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ([Â§ 172](#), [173](#), [174](#) Sozialgerichtsgesetz SGG-), ist zulässig und begründet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht die aufschiebende Wirkung der Klagen gegen den streitgegenständlichen Beitragsnachforderungsbescheid vom 03.03.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.05.2004 angeordnet.

1.

Das Gericht der Hauptsache kann nach [Â§ 86 b SGG](#) (seit der Fassung des Sechsten Sozialgerichts-Änderungsgesetzes vom 17.08.2001 BGBl 1 S. 2144) auf Antrag vorläufigen Rechtsschutz gewähren. In Anfechtungssachen wie vorliegend gegen den Beitrags-Nachforderungsbescheid kann bei gesetzlichem Ausschluss ([Â§ 86 a Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)) die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden, [Â§ 86 b Abs. 1 Nr. 2 SGG](#). Diese Regelung orientiert sich an denen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (Begründung des Gesetzentwurfes des Sechsten SGG-Änderungsgesetzes, [Bundestagsdrucksache 14/5943 S. 20](#)). Die Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes steht im Ermessen des Gerichtes (" kann ") und erfordert eine Interessenabwägung der relevanten öffentlichen und privaten Belange, die bei Gewährung oder Nichtgewährung des vorläufigen Rechtsschutzes berührt werden, sowie eine Abschätzung der Erfolgsaussichten der Hauptsache. Insoweit muss sich ergeben,

dass ein $\frac{1}{4}$ ber das Erlassinteresse hinausgehendes Vollzugsinteresse besteht. Ein $\frac{1}{4}$ berwiegendes $\frac{1}{4}$ ffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung ist anzunehmen, wenn sich ohne weiteres und in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise erkennen lässt, dass der angefochtene Bescheid rechtmäßig ist und die Rechtsverfolgung des Bäckers keinen Erfolg verspricht ([Bundestagsdrucksache 14/5943](#) unter Bezug auf Bundesverwaltungsgericht NJW 1997, S. 1294/1295).

Bei dieser Interessenabwägung können die in [§ 86 Abs. 3 S. 2 SGG](#) normierten Grundsätze zum vorläufigen Rechtsschutz durch die Ausgangsbehörde nur bedingt Berücksichtigung finden. Die dortigen Grundsätze gelten für das Verwaltungshandeln, während sich gerichtliche Entscheidungen zum vorläufigen Rechtsschutz an einem weitergehenden, die Belange des Rechtsschutzes und der Rechtsweggarantie nach [Artikel 19 Abs. 4](#) Grundgesetz beachtenden besonderen Maßstab richten müssen. Insoweit sind die widerstreitenden Interessen nicht statisch, sondern dynamisch gegeneinander abzuwägen. Die Anforderungen an die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfes werden umso größer, je geringere Folgen die Verwaltungsmaßnahme nach sich zieht oder je leichter sie rückgängig gemacht werden kann. Ist der angefochtene Bescheid offensichtlich und ohne weiteres erkennbar rechtswidrig, kann kein öffentlich-rechtliches Vollzugsinteresse bestehen; ist der Bescheid nach summarischer Tatsachenprüfung nicht offenkundig rechtswidrig, kommt den Folgen der Vollziehung und deren Reversibilität mehr Gewicht zu.

2.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf das streitige Antragsverfahren ergibt sich ein $\frac{1}{4}$ berwiegen der Vollzugsinteressen zugunsten der Antragsgegnerin.

Im Rahmen der gebotenen summarischen $\frac{1}{4}$ berprüfung, die sich auf die tatsächlichen, nicht jedoch auf die rechtlichen Verhältnisse bezieht, ergibt sich, dass sich der Nachforderungsbescheid/Widerspruchsbescheid zunächst an den Antragsteller als Inhaber des Backhaus E. G. wendet. Er ist damit als natürliche Person bezeichnet, der die von seinem Vater gegründete und von diesem gemäß Eintrag vom 25.03.1983 übernommene Bäckereifirma führt. Aus den im Verwaltungsverfahren überprüften Abrechnungen der Brutto-Netto-Bezüge für die Beigeladenen zu 7 bis 10 ist ersichtlich, dass diese im Zeitraum Dezember 1997 bis November 1998 die Absenderangabe G. GmbH, R. Straße, C. tragen. Die entsprechenden Abrechnungen ab dem Monat Dezember 1998 tragen jedoch als Arbeitgeberadresse Backhaus G. , C. , R. Straße. Die übrigen Angaben sind für beide Zeiträume identisch, insbesondere die arbeitgeberbezogenen Schlüssel und Ziffern. Hieraus ergibt sich, dass der Argumentation des Sozialgerichts Bayreuth nicht gefolgt werden kann, Arbeitgeber für die streitigen Sozialversicherungs-Beiträge sei nachweislich lediglich die G. GmbH gewesen.

Aus den vom Antragsteller im Widerspruchsverfahren vorgelegten Dokumenten ergibt sich, dass die Besprechung vom 10.07.1995 mit den Beschäftigten Bäckern hinsichtlich der Einführung gleitender Arbeitszeiten mit dem

Antragsteller als nat rlicher Person gef hrt worden ist. Die ebenfalls im Widerspruchsverfahren vorgelegten Zusatzvereinbarungen vom 02.12.2002 mit den Beigeladenen zu 7 und 8 sind auf Arbeitgeberseite bezeichnet mit "Backhaus G. GmbH/K. G.", die Unterschrift des Arbeitgebers ist nur von "K. G." geleistet, ohne Zusatz, dass insoweit die Unterzeichnung als Gesch fts hrer f r die Backhaus G. GmbH erfolgen solle.

Hieraus ist ersichtlich, dass in den streitigen Besch ftigungsverh ltnissen mit den Beigeladenen zu 7 bis 10 zwischen der Firma Backhaus G. GmbH und dem Antragsteller als B ckermeister und nat rlicher Person nicht unterschieden worden ist. Dem entspricht, dass der Gesellschaftszweck der Backhaus G. GmbH im Wesentlichen in der Anpachtung der Einzelfirma Backhaus E. G. , deren alleiniger Inhaber der Antragsteller ist, besteht. Offenkundig ist somit der Antragsteller pers nlich mit seinen Arbeitnehmern auf der Basis eines bodenst ndigen B ckerhandwerks umgegangen und hat mit diesen weder Vereinbarungen hinsichtlich eines Betriebs berganges auf die G. GmbH noch Unterscheidungen zwischen ihm als B ckermeister und als GmbH-Gesch fts hrer getroffen.

Hinzu kommt, dass der Antragsteller erstmals im Klageverfahren mit Schriftsatz vom 26.06.2004 behauptet hat, die Beigeladenen zu 7 bis 10 seien nicht bei ihm, sondern bei der Firma G. GmbH besch ftigt gewesen, weil die Firma Backhaus E. G. , Inhaber E. G. seit 1996 nicht mehr existiere. Diese Behauptung ist nachweislich falsch, was die Handelsregisterausz ge des Registergerichts C. HRA 2666 sowie HRB 2588 dokumentieren. Hieraus ist zu folgern, dass der Antragsteller sowohl seine Einzelfirma als auch die GmbH, die miteinander durch den Gesch ftszweck und die Personenidentit t zwischen Inhaber und Gesch fts hrer sowie durch den identischen Gesch ftsort ohnehin eng verwoben sind, nicht auseinanderh lt. Daran muss sich der Antragsteller halten lassen. Sofern im Abrechnungszeitraum Dezember 1997 bis November 1998 Beitragsschuldner tats chlich die G. GmbH sein sollte, wof r die Abrechnungsunterlagen sprechen k nnten, muss sich der Antragsteller so behandeln lassen, als sei ihm der Nachforderungsbescheid als verantwortlich Handelnder/Gesch fts hrer der G. GmbH zugestellt worden (vgl. auch [BSGE 70, 117](#) bis 121). Er hat somit kein besonderes schutzwertes Interesse, dem durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Klageverfahrens zu entsprechen w re.

Im  brigen sind Rechtsfehler der Antragsgegnerin im Rahmen der Betriebspr fung nicht erkenntlich. Eventuelle M ngel in der Anh rung w ren durch das durchgef hrte Widerspruchsverfahren geheilt, [  41 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch   SGB X -. Die Steuerfreiheit gem    [  3 b](#) Einkommenssteuergesetz f r tats chlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, aus der auch Beitragsfreiheit gem    [  14 SGB IV](#) i.V.m.   1 ff. Arbeitsentgeltverordnung resultiert, setzte voraus, dass die Trennung der Zusch ge von dem Grundlohn zweifelsfrei erfolgt w re und die Zahlungen aufgrund aktueller gefertigter Stundenaufzeichnungen im Einzelnen nachgewiesen w ren. Daran fehlt es in den F llen der Beigeladenen zu 7 bis 10 im streitigen Pr fzeitraum, wie sich aus dem gesamten Akteninhalt sowie aus dem eigenen Vorbringen des Antragstellers ergibt. Der Senat sieht somit keine Veranlassung, von

der grundsätzlichen Entscheidung des Gesetzgebers abzuweichen, Klagen gegen Entscheidungen über Beitrags- und Umlagepflichten keine aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen ([Â§ 86 a Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)). Der Antragsteller kann insoweit zumutbar auf das Hauptsacheverfahren verwiesen werden.

Schließlich sind auch besondere Härten aus dem Vollzug der Beitragsnachforderungen nicht zu erkennen. Der Antragsteller ist Inhaber einer alteingesessenen Bäckereifirma sowie einer Bäckerei-Betriebs GmbH. Er beschäftigt zumindest vier Bäcker. Hieraus ist zu schließen, dass er über ein wirtschaftliches Leistungsvermögen verfügt, das ihm die Zahlung der Beitragsnachforderungen ermöglicht, ohne dass er hierdurch in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten müsste.

Der Antragsteller hat somit unter keinem Aspekt Anspruch auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin war der Beschluss des Sozialgerichts Bayreuth vom 21.07.2004 aufzuheben und der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage herzustellen, zurückzuweisen.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197 a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1 VwGO](#).

Der Streitwert entspricht dem vom Sozialgericht festgesetzten ([Â§ 197 a SGG](#) i.V.m. [Â§ 52, 53, 72 Nr. 1 GKG](#)).

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht weiter angreifbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 30.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024